

IV.

Die Organe der ZEW

9. (1) Das höchste Organ der ZEW ist die Bevollmächtigtenversammlung. Die Bevollmächtigten werden in den Mitgliederversammlungen der beteiligten LPG für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Jedes Mitglied wird durch die gleiche Anzahl, jedoch mindestens durch 2 Bevollmächtigte, in der Bevollmächtigtenversammlung vertreten.
- (3) Die Bevollmächtigtenversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird vom Vorstand einberufen, der ebenfalls die Tagesordnung vorschlägt. Eine außerordentliche Bevollmächtigtenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Bevollmächtigten, die Revisionskommission oder die Mitgliederversammlung einer beteiligten LPG diese Forderung erhebt. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Bevollmächtigtenversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Bevollmächtigtenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Die Beschlüsse haben bei einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit.
10. (1) Die Bevollmächtigtenversammlung faßt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen die ZEW betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, die für alle Mitglieder sowie für die in der ZEW Beschäftigten bindend sind.
- (2) Die Bevollmächtigtenversammlung ist zuständig für:
- die Bestätigung und Abänderung des Statuts und der Arbeitsordnung der ZEW,
 - die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder der Revisionskommission, -
 - die Beratung und Beschlußfassung des Perspektivplanes sowie des jährlichen Betriebsplanes (vor der Beschlußfassung durch die Bevollmächtigtenversammlung sind die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne in den Mitgliederversammlungen der beteiligten Betriebe und in der Belegschaftsversammlung der ZEW zu beraten),
 - die Bestätigung des langfristigen Kooperationsvertrages mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb über die unmittelbare Organisation der Produktion,
 - die Bestätigung der Übernahme der Wälder von Waldbesitzern ohne landwirtschaftliche Nutzfläche, die nicht Mitglied einer LPG sind, aber ihren Wald durch die ZEW auf vertraglicher Grundlage bewirtschaften lassen wollen,
 - die Bestätigung des Produktionsleiters und des Buchhalters,
- die Verwendung der Einkünfte und die Bildung und Verwendung der Fonds,
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Revisionskommission und die Bestätigung der Übernahme- und Bewertungsprotokolle.
- (3) Werden durch die Bevollmächtigtenversammlung oder den Vorstand Beschlüsse gefaßt, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder das Statut verstoßen oder die Planerfüllung gefährden, so ist der Kreislandwirtschaftsrat berechtigt, von der Bevollmächtigtenversammlung die Änderung bzw. die Aufhebung des Beschlusses zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so kann der Kreislandwirtschaftsrat diesen Beschluß aufheben.
11. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Bevollmächtigtenversammlung einen Vorstand in der Regel von 3 bis 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vorzeitig durch die Bevollmächtigtenversammlung abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- die Organisation der Produktion auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne,
 - die Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf,
 - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts, der Arbeitsordnung sowie die Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung,
 - die Beratung und Kontrolle der Einhaltung des Betriebsplanes,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung,
 - eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb,
 - die Einstellung von Arbeitskräften,
 - die Beratung und Bestätigung der Arbeitsnormen und Regelung der Vergütung,
 - den Abschluß der erforderlichen Verträge mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb,
 - den Abschluß der Verträge mit Waldbesitzern entsprechend Ziff. 10 Abs. 2 Buchst. f,
 - die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche.
- (4) Der Vorstand führt in der Regel monatlich eine Beratung durch. Er hat der Bevollmächtigtenversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft zu legen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder und für die Beschäftigten der ZEW verbindlich. Beschlüsse, die unmittelbar das Verhältnis zu den Mitgliedern betreffen, sind diesen innerhalb von 2 Wochen zuzustellen.